

- zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts ab dem 22.05.2007 -

- Fragestellung: Auf welchem „Weg“ gelangt der Vermittler zu seiner Empfehlung?
- Das „Formular B“ stellt ein Beispiel einer „Checkliste“ für den VN dar und soll ihm bei der Orientierung behilflich sein. Für eine „**bedarfsgerechte Beratung**“ können bereits 1-2 Vergleichssysteme (vgl. Ziffer 5) ausreichen, um eine Empfehlung zu begründen. Es kommt auf den Einzelfall an und auf die „Komplexität“ des zu beratenden Produktes.
- Abkürzung:
  - \* VU = Versicherungsunternehmen
  - \* VN = Versicherungsnehmer
  - \* Vermittler = Oberbegriff für Versicherungsmakler und -vertreter (vgl. Ziffer 2, „Formular A“)
  - \* Berater = Mitarbeiter des „Vermittlers“, der die Beratung tatsächlich durchgeführt hat

**1. Vermittler (Firma):** .....

.....

**Berater (Mitarbeiter):** .....

**2. Versicherungsnehmer:** .....

.....

**3. Gegenstand der Beratung:** Über folgende zu versichernde Risiken wurde beraten: (Haftpflicht, Altersversorgung, und andere)

.....

.....

**4. Wünsche des VN:** .....

.....

**5. Grund der Beratung + Begründung des Rates** (Markt- und Informationsgrundlage / Beispiele für Hilfsmittel und Vergleichssysteme)

- **Qualität und Methoden von Vergleichsprogrammen oder Ratings** sind in der Praxis äußerst unterschiedlich.
- In erster Linie trägt der Vermittler die Verantwortung für das verwendete System.
- **Wichtige Differenzierung** - ist der Vergleich ...
  - „transparent“? (=> Vergleichs- und Rating-Methoden **liegen Vermittler und VN vor!**)
  - „nicht transparent“? (=> „Blackbox-Vergleich“: Vergleichs- und Rating-Methoden sind **nicht offen gelegt!**)
- Bewertungen oder Gewichtungen sind erst dann sinnvoll, wenn zuvor der Versicherungsschutz für alle für den VN „existenzwichtigen“ oder besonders wichtigen Leistungsfragen gesichert wurde. (=> K.O.-Kriterien)

5.1 **Bedarf / Versicherungsschutz:** Wurden Berechnungen, Erhebungen, Befragungen, Ermittlungen durchgeführt, um einen bedarfsgerechten (Höhe, Leistungsinhalt)

Versicherungsumfang zu ermitteln? Wenn „Ja“ - welche: .....  Ja  Nein

.....

Berechnungs- und Analysemethoden sind offen gelegt (Antwort Ja/Nein): .....

Verantwortlicher Autor der Berechnungs- und Analysemethode: .....

5.2 **A) Vergleichsmethoden, die für das VU (für die gesamte Laufzeit) – verbindlich – sind:**

Sind die Leistungsaussagen des Vergleiches (Sach, Kfz, BU) als Sondervereinbarung Bestandteil der Police? Wenn „Ja“, um welches Vergleichs- oder Analysesystem handelt es sich?  Ja  Nein

.....

Vergleichsmethoden sind transparent und offen gelegt (Antwort Ja/Nein): .....

Verantwortlicher Autor der Analyse - des Vergleiches: .....

5.3 **B) Vergleichsmethoden, die für das VU – nicht – verbindlich sind:**

5.31 **Software:** Wurde ein Vergleich oder eine Analyse mittels Software durchgeführt?  Ja  Nein

Wenn „Ja“, welche Software wurde verwendet: .....

.....

Vergleichsmethoden sind transparent und offen gelegt (Antwort Ja/Nein): .....

Verantwortlicher Autor der Analyse - des Vergleiches: .....

5.32 **Fragebögen:** Wurde ein Vergleich oder eine Analyse mittels Fragebögen durchgeführt?  Ja  Nein

Wenn „Ja“, welche Fragebögen wurden verwendet: .....

.....

Vergleichsmethoden sind transparent und offen gelegt (Antwort Ja/Nein): .....

Verantwortlicher Autor der Analyse-/Fragebögen: .....

5.33 Produkt-Ratings: Wurde ein Rating verwendet?  Ja  Nein

Wenn „Ja“, welches: .....

.....

Ratingmethoden sind transparent und offen gelegt (Antwort Ja/Nein): .....

Verantwortlicher Autor des Ratings: .....

5.34 Unternehmens-Ratings

Hinweis: Die Aufsicht über die VU obliegt in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin → www.bafin.de), nicht dem Vermittler. Wie die Erfahrung zeigt, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, die Bewertung von (international) anerkannten Rating-Agenturen mit in Betracht zu ziehen.

Wurde ein Unternehmens-Rating berücksichtigt?  Ja  Nein

Wenn „Ja“, welches: .....

5.35 Eigene bzw. sonstige Erhebungen

Wurden weitere, hier nicht genannte Vergleichsmethoden verwendet?  Ja  Nein

Wenn „Ja“, welche: .....

.....

Vergleichsmethoden sind transparent und offen gelegt (Antwort Ja/Nein): .....

Verantwortlicher Autor: .....

5.4 **C) Vergleichsmethoden – eher weniger geeignet für einen objektiven, ausgewogenen Rat:**

5.41 Produkt-„Rankings“, „Rennlisten“, „Highlights“, „Zertifikate“

Beispiele: Vergleichssoftware (die Qualitätsunterschiede sind hier enorm, vgl. 5.31), Presse / Zeitschriften, Darstellungen von Produktanbietern („Highlights). Grundsätzlich: je komplexer ein Produkt, **desto geringer** ist die „Chance“, einen ausgewogenen Vergleich in Papierform darzustellen.

Wurden Produkt-„Rankings“, „Rennlisten“, „Highlights“ oder „Zertifikate“ verwendet?  Ja  Nein

Wenn „Ja“, welche/s: .....

.....

Vergleichsmethoden sind transparent und offen gelegt (Antwort Ja/Nein): .....

Verantwortlicher Autor: .....

5.42 Zusatzfrage bei der Verwendung von Zertifikaten: Ist das jeweilige Zertifikat durch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgesichert?  Ja  Nein

**6. Begründung der Empfehlung:** (nur Stichpunkte, Begründung in der Regel im Vergleich selbst)

.....

**7. Empfehlung des Beraters:** (nur Stichpunkte, Begründung in der Regel im Vergleich selbst)

.....

**8. Raum für weitere Vermerke – ggf. gesondertes Blatt verwenden:**

.....

.....

.....

Ort, Datum ..... Mitarbeiter .....

**Redaktionelle Hinweise:**

• **Begründung der Empfehlung - Unterschiede in der Beratungsgrundlage bei den „Vermittlern“:**

**a) Beratung durch den Versicherungsmakler:**

Die Beratung durch „ungebundene“ Vermittler auf der Seite der Versicherungsnehmer muss **mit einer hinreichenden Zahl (Voraussetzung: objektive und ausgewogene Untersuchung)** von am Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern erfolgen. Es wird eine weitreichende, bedarfsgerechte Beratung erwartet. Einschränkungen zum Beispiel auf VU, Sparten, Tarife sind möglich, müssen aber ausdrücklich angegeben werden.

**b) Beratung durch den Versicherungsvertreter:**

Die Beratung des „gebundenen“ Vermittlers kann alleine schon deshalb nicht objektiv sein, weil er vertraglich verpflichtet ist, die Interessen des/der vertretenen VU zu wahren. Geschuldet wird eine bedarfsgerechte Beratung, aber nur aus den Tarifen der vertretenen VU. Die Liste aller vertretenen VU (vgl. „Fragebogen A“) muss dem VN bereits beim Erstkontakt übergeben werden, ansonsten droht die Maklerhaftung.

• **Haftungsausschluss:** Die Inhalte dieses Formulars wurden sorgfältig erarbeitet. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, zutreffende und aktuelle Informationen bereitzustellen. Trotz aller Sorgfalt können Fehler oder zwischenzeitliche Veränderungen nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden.

• **Ablaufdatum:** Am 01.01.2008 bringt die VVG-Reform (Reform des Versicherungsvertragsgesetzes) nochmals weitreichende Veränderungen. Ferner liegt die Versicherungsvermittlungsverordnung (in Kraft ab 22.5.2007) noch nicht vor. Wegen zu erwartenden Änderungen wird empfohlen, dieses „Formular B“ nur bis zum 31.12.2007 zu verwenden. Wir stellen rechtzeitig ein aktualisiertes Formular als Download zur Verfügung.